



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Burschenverein Bernstein“, nach der Eintragung ins Vereinsregister mit Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat den seinen Sitz in Bernstein.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Aufrechterhaltung und Weiterführung der Dorfraditionen und die Förderung des geselligen Zusammenlebens
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Vereinsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede männliche Person, die über 16 Jahre alt ist, werden.
- (2) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Schriftlich abgestimmt werden muss, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied gegen eine mündliche Abstimmung ist. Über Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet die einfache Mehrheit. Es ist kein Mitglied verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch Austritt
 3. durch Ausschluß
 4. durch Heirat

- (2) Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung per Beschluss, mit einfacher Mehrheit, festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. Dem Vorsitzenden
 2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Dem Kassenwart
 4. Dem Schriftführer
 5. Dem Barmanager
 6. Dem Biermanager
 7. Einen Beisitzer aus der Mitte der Versammlung

- (2) Vorsitzende im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie sind je alleine vertretungsberechtigt.

- (3) Die unter Abs. 1 Nr. 1-6 genannten Vorstandmitglieder werden von der Versammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vorstandschaft ist in offener oder geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorsitzenden mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung, durch Rücktritt oder durch Heirat. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit ihres Amtes entheben. Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

- (5) In den vertretungsberechtigten Vorstand können nur Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahrs gewählt werden.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Für die Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf ein Jahr gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es einfordert, oder wenn die Einberufung von einem fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung einberufen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge die erst während der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einen Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jed ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Abstimmung kann öffentlich oder geheim erfolgen. Dies wird im Einzelfall jeweils gesondert durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins unter den Vereinsmitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung vom 01. November 1996 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.